

WOCHENMARKTSATZUNG DER STADT LEIMEN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von 3. Oktober 1983 (Ges. Bl. S. 578, berichtigt S. 720) geändert durch Gesetze vom 23. Juli 1984 (Ges. Bl. S. 474) vom 17. Dezember 1984 (Ges. Bl. S. 675), vom 16.02.1987 (Ges. Bl. S. 43) und vom 18.05.1987 (Ges. Bl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Leimen am 26.04.1990 für den Wochenmarkt der Stadt Leimen folgende Wochenmarktsatzung erlassen :

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Leimen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Markttort-, zeit und- tag

- (1) Der Wochenmarkt findet jeweils donnerstags statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann aus einem wichtigen Grund einen Markttag zeitlich verlegen, aufheben oder eine frühere Räumung des Marktplatzes anordnen.
- (3) Die Verkaufszeit ist von 08.00 bis 12.00 Uhr
- (4) Der Wochenmarkt wird auf dem Georgiplatz durchgeführt. Kann der Markt aus irgendeinem Grund auf dem Georgiplatz nicht durchgeführt werden, kann die Ortspolizeibehörde einen anderen Platz bestimmen.

§ 3

Marktgegenstände

Gegenstände des Wochenmarktes sind :

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes:
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Nicht verkauft werden dürfen größere Tiere sowie bewurzelte Bäume und Sträucher.

§ 4

Handel mit Kleinvieh und Geflügel

(1) Lebende Tiere müssen in reinen und hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt gebracht werden. Die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen auf dem Markt ist verboten. Die Tiere sind schonend zu behandeln.

Es ist insbesondere verboten :

a) Lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können, zum Markt zu bringen, feilzuhalten oder zu verkaufen;

b) Lebendes Geflügel mit nach abwärts hängenden Köpfen an den Füßen zu tragen oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden zu befördern;

c) Lebende Tiere der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Trinkwasser zu lassen;

(2) Das Schlachten oder Ausnehmen von Geflügel, Kleinvieh und Wild sowie das Rupfen von Geflügel auf dem Markt ist verboten.

§ 5

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Es ist nicht erlaubt, den Standplatz eigenmächtig zu wechseln.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder nicht ausgenutzt wird oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber, die nach der „Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Leimen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.

Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen noch an deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtung befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen, mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es sind insbesondere unzulässig :

1. Waren im Umhergehen anzubieten.
2. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß dieser Marktsatzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße, Container oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrlicht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße, Container und Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.

(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000 ,-- kann nach § 142 GemO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gem. § 5,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 7,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1-4.
6. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
11. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1,
12. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2,
13. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1 und
14. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1-3 verstößt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Wochenmarktsatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Leimen, 27.7.1990

Der Bürgermeister

Herbert Ehrbar

Veröffentlicht in Ra-Ru 27.07.1990